

§ 5 Sprengelärzteausbildungs-VO

Sprengelärzteausbildungs-VO - Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Sprengelärzte

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Prüfungskommission

§ 5

(1) Die Prüfung ist einzeln und in mündlicher Form vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission richtet sich nach § 3 Abs. 5 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967.

(2) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Beratung.

In Kraft seit 27.08.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at